

Satzung

Förderverein der Katholischen Öffentlichen Bücherei St. Philippus und Jakobus Sulzheim

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Die Bücherbrücke – Förderverein der Katholischen Öffentlichen Bücherei St. Philippus und Jakobus Sulzheim“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e. V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 55286 Sulzheim.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins / Gemeinnützigkeit

- (4) Der Verein „Die Bücherbrücke – Förderverein der Katholischen Öffentlichen Bücherei St. Philippus und Jakobus Sulzheim e. V.“ mit Sitz in 55286 Sulzheim verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (5) Zweck des Vereins ist die Bewahrung, Unterstützung und Förderung der Arbeit der Bücherei St. Philippus und Jakobus in Sulzheim in ihrem Kunst-, Kultur- und Bildungsauftrag. Der Verein sieht seine Aufgabe vor allem darin, den Fortbestand der Bücherei in den genutzten Räumlichkeiten oder alternativ gleichwertigen Räumlichkeiten sicher zu stellen, es ihr zu ermöglichen ihre Aufgaben, wie sie im Konzept der Büchereien Rheinhessen-Mitte formuliert und über die Fachstelle für Büchereiarbeit im Bistum Mainz veröffentlicht sind, grundsätzlich gut wahrzunehmen und ihre Weiterentwicklung zu unterstützen. Der Verein kann zudem im Sinne des Selbstverständnisses der katholischen Büchereiarbeit das Miteinander vor Ort, die Kinder- und Jugendbildung sowie die Büchereiarbeit in der Region Rheinhessen-Mitte unterstützen. Die Mittel des Vereins sind ausschließlich für diese vorgenannten satzungsgemäßen Zwecke zu verwenden.

Die Unterstützung erfolgt in materieller und ideeller Weise:

Die materielle Unterstützung erfolgt durch Beschaffung von Mitteln beispielsweise für die Büchereiarbeit und unter anderem auch die Ausrichtung und Förderung von Veranstaltungen, die den Satzungszwecken dienlich sind. Der Verein nimmt keinen Einfluss auf die Medienangebote der Bücherei.

Die ideelle Unterstützung erfolgt durch die Aktivierung der Bürgerinnen und Bürger für die Interessen und Angebote der Büchereien durch Begleitung von Veranstaltungen, z. B. im Bereich der Leseförderung und im Bereich Öffentlichkeitsarbeit. Dies gilt insbesondere auch für die Kooperation der Bücherei mit anderen Institutionen und Einrichtungen, etwa der Pfarrgemeinde, anderen Vereinen und für die Zusammenarbeit mit den Kitas und Schulen.

- (6) Der Verein sieht seine Aufgaben nicht darin, den Träger der Bücherei aus seinem Aufgabenbereich und seiner Verantwortung zu entlassen.
- (7) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Ausübung von Vereinsämtern nach der Satzung geschieht ehrenamtlich.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Interessen, die Ziele und den Satzungszweck des Vereins fördern möchte.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Minderjährige bedürfen der Zustimmung eines Erziehungsberechtigten. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem/der Antragsteller/in nicht begründen.
- (3) Im Rahmen des Vereins ist ein Mitglied stimmberechtigt ab 16 Jahren und wählbar mit Volljährigkeit.
- (4) Juristische Personen üben ihr Stimmrecht durch ihren gesetzlichen Vertreter oder einen schriftlich Bevollmächtigten aus. Sie haben jedoch kein passives Wahlrecht.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Höhe des Jahresbeitrages legt die Mitgliederversammlung durch Beschluss fest.
- (2) Der Jahresbeitrag wird im ersten Quartal eines Kalenderjahres fällig.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
- (2) Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahrs unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands mit einfacher Stimmenmehrheit aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen (z. B. Beitragsordnung), den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Gegen den Ausschluss ist die Beschwerde an die Mitgliederversammlung zulässig.
- (4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen, die bis zum Erlöschen des Mitgliedsverhältnisses geleistet wurden, ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann eine zeitlich befristete und / oder projektbezogene Arbeitsgruppe berufen, deren Berufung in der folgenden Mitgliederversammlung zu begründen ist.
- (2) Zweck, Entscheidungsbefugnis sowie die Rückkopplung der Arbeitsgruppe zum Vorstand werden in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 7 Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus drei Mitgliedern, von denen jeweils zwei gemeinsam vertretungsberechtigt sind. Zusätzliches Mitglied ist die Leitung der Bücherei oder ihrer Vertretung als geborenes Mitglied ohne Vertretungsbefugnis und ohne Stimmberechtigung.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand kann der Mitgliederversammlung die Erweiterung des Vorstandes durch bis zu fünf Beisitzer vorschlagen. Die Mitgliederversammlung wählt die vorgeschlagene Anzahl an Beisitzern im Anschluss mit einfacher Mehrheit.
- (3) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:
 - a) der / dem Vorsitzenden,
 - b) der / dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem / der Schatzmeister/in – Er / Sie ist für die gesamten Kassenangelegenheiten des Vereins verantwortlich. Er / Sie hat vollständige Kassenbücher zu führen, die dem Vorstand jederzeit zur Überprüfung vorzulegen sind. In der Mitgliederversammlung hat er / sie jährlich Rechenschaft zu geben.
- (4) Die Vertreter / Vertreterinnen des geschäftsführenden Vorstands haben doppeltes Stimmrecht.
- (5) Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass die / der Vorsitzende im Verhinderungsfall von dem / der ersten Stellvertreter/in und bei dessen / deren Verhinderung von dem / der Schatzmeister/in vertreten wird.
- (6) Die Schriftführung wird im Vorstand intern geregelt. Jeweils ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes übernimmt auch die Aufgaben des Schriftführers / der Schriftführerin. Ggf. kann dies auch an eine Person des erweiterten Vorstandes delegiert werden.
- (7) Der erweiterte Vorstand besteht aus bis zu fünf Beisitzern ohne Vertretungsbefugnis mit einfachem Stimmrecht.
- (8) Durch den erweiterten Vorstand werden die Ziele des Fördervereins in der Praxis umgesetzt und neue Anregungen und Schwerpunkte initiiert. Durch ihn werden auch die Verbindungen mit den wichtigsten Ansprechpartnern gesichert.

§ 8 Weitere Aufgaben und Befugnisse des Vorstands

- (1) Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB sowie die Geschäftsführung der laufenden Verwaltung in eigener Zuständigkeit speziell die Verwendung und Verwaltung der Vereinsmittel sowie die interne Organisation. Der Vorstand ist verpflichtet, im Sinne des Zweckes des Vereins, gemäß § 2 der Satzung tätig zu sein. Er berichtet gegenüber der Mitgliederversammlung jährlich detailliert über seine Tätigkeit.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
- b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c) die Aufnahme neuer Mitglieder,
- d) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts.
- e) Im Zuge der Vereinsgründung ist der geschäftsführende Vorstand (GV) berechtigt alle zur Vereinsgründung erforderlichen Schritte bei den Justizbehörden und den

Finanzämtern vorzunehmen. Ergeben sich im Zusammenhang mit der Vereinsgründung, bei der Erlangung der Gemeinnützigkeit oder für die Vereinsarbeit erforderlichen Unterlagen, notwendige redaktionelle Änderungen im Satzungstext, so ist der GV bevollmächtigt diese vorzunehmen. Der GV verpflichtet sich alle vom ursprünglichen Satzungstext abweichenden notwendigen Änderungen bei der nächsten Mitgliederversammlung des Vereins offen zu legen. Satzungsänderungen aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder lediglich redaktioneller Art erfolgen durch einstimmigen Beschluss sämtlicher stimmberechtigter Vorstandsmitglieder des GV.

- (2) Finanzen. Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Veranstaltungen und Spenden. Der Vorstand, incl. des erweiterten Vorstandes, verwaltet das Vermögen des Vereins. Er ist berechtigt, im Sinne des satzungsmäßigen Vereinszweckes über die Mittel des Vereins zu verfügen. Die Haftung ist beschränkt auf das Vereinsvermögen. Alle Maßnahmen sind nur aus vorhandenen Mitteln zu bestreiten. Den Mitgliedern des Vorstands können Aufwandsentschädigungen etwa in Form von Fahrtkostenerstattung oder Sitzungsgeldern gezahlt werden. Über das Ob und deren Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

Die Prüfung der Kasse und der Jahresrechnung erfolgen jährlich durch zwei Kassensrüfer, die durch die Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt werden. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören. Ihre Wiederwahl ist möglich.

§ 9 Bestellung des Vorstands

- (1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Die Wahl erfolgt in getrennten Wahlgängen für die unterschiedlichen Ämter. Geheime Wahl kann beantragt werden. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit dem Ende der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand.
- (2) Die Wiederwahl eines Vorstandsmitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Vorstandsmitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.
- (3) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vertreters / einer Vertreterin des geschäftsführenden Vorstandes (GV) können dessen verbleibende Mitglieder einen Vertreter / eine Vertreterin aus den Reihen der Mitglieder kooptieren, der das Amt bis zur nächsten ordentlichen Wahl hilfsweise ausübt. Bei vorzeitigem Ausscheiden des gesamten GV wird eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sollte kein neuer, vollständiger GV gewählt werden können, muss die Auflösung des Vereins durchgeführt werden.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder jederzeit durch Wahl eines neuen Vorstandes den gesamten Vorstand oder ein einzelnes Vorstandsmitglied des Amtes entheben.

§ 10 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand tritt gemeinsam mit dem erweiterten Vorstand nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden von dem/der Vorsitzenden, bei Verhinderung von seinem/r Stellvertreter/in einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und mindestens (falls bestellt) ein Mitglied des stimmberechtigten erweiterten Vorstandes anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.
- (2) Die Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführenden sowie von dem / der Vorsitzenden, bei Verhinderung von seinem/r Stellvertreter/in oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.
- (3) Die Beschlussprotokolle sind auf Antrag den Mitgliedern zugänglich zu machen.
- (4) Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung verantwortlich. Er hat der ordentlichen Mitgliederversammlung einen ausführlichen Bericht über seine Arbeit vorzulegen.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist **vor allem** zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- a) Änderungen der Satzung,
- b) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- c) Entscheidung über die Beschwerde von Mitgliedern über deren Ausschluss aus dem Verein,
- d) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- e) die Wahl der Kassenprüfenden,
- f) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands und der Kassenprüfenden,
- g) die Auflösung des Vereins.

§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
- (2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Vorstand darf die Annahme von Sachanträgen auf die Tagesordnung nur aus rechtlichen oder formalen Gründen ablehnen. Eine entsprechende Prüfung und Entscheidung über die Annahme eines Antrags auf die Tagesordnung obliegt dem Vorstand. Dringlichkeitsanträge (d. h. Sachanträge, die nach Einladung der Mitgliederversammlung und Versenden der Tagesordnung durch den Vorstand beim Vorstand eingehen) werden grundsätzlich nur diskutiert, aber nicht über sie Beschluss gefasst, wenn sie Belange betreffen, die unmittelbare und gravierende Auswirkungen auf die Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder oder Mitglieder der Arbeitsgruppen haben oder das Vereinsleben maßgeblich bestimmen.

- (3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von dem / der Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von seinem/r Stellvertreter/in und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleitenden geleitet. Die Versammlung ist nicht öffentlich. Vorbehaltlich gegenteiliger Entscheidung der Versammlung kann der / die Versammlungsleiter/in Gäste zulassen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder - außer es geht um die Änderung der Satzung, bzw. Auflösung des Vereins s. u.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Geheime Wahl kann beantragt werden. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen.
- (4) Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.
- (5) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung, die Ergebnisse sowie die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und von dem / der Versammlungsleiter/in zu unterschreiben ist.

§ 14 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der / die Vorsitzende des Vorstands und dessen / deren Stellvertreter/in gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Katholische Öffentliche Bücherei St. Philippus und Jakobus in Sulzheim/Rheinhessen zugehörig der Pfarrei St. Lioba – Rheinhessen-Mitte, Pariser Str. 44, 55286 Wörrstadt, sofern diese Bücherei zum Zeitpunkt der Auflösung besteht, ansonsten an die Ortsgemeinde Sulzheim/Rheinhessen, Hauptstr. 3, 55286 Sulzheim, für gemeinnützige Zwecke im Bereich Kultur und Bildung.
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.